

Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 2

Februar 1946

38. Jahrgang

Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Von Giacomo Bernasconi.

Der vom 22. bis 24. Februar im Kongresshaus in Zürich tagende ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird sich u. a. auch mit der Revision der Statuten des SGB zu befassen haben. Wir veröffentlichen nachstehend einen Artikel des Sekretärs des SGB, in dem die wichtigsten Aenderungen dargelegt und kommentiert werden.

R.

Statutenrevisionen gehören wohl nicht gerade zu den schöpferischsten Angelegenheiten in unseren gewerkschaftlichen Organisationen. Sie können eher als das gelten, was in einem Produktions- oder Handelsbetrieb als unproduktive Arbeit bezeichnet wird. Trotzdem beanspruchen sie viel Zeit und Energien, sowohl in der Vorbereitung wie bei der endgültigen Beratung in den Delegierten- und Generalversammlungen. Um sie entspinnen sich manchmal grössere Kämpfe, und es gibt dabei heissere Köpfe als bei der Behandlung manches lebenswichtigen Problems. Ist das unter allen Umständen zu bedauern und müssen Mittel und Wege der Abhilfe gesucht werden? Es ist gelegentlich der Vorschlag gemacht worden, die Statutenrevisionen kleineren Gremien zu übertragen. Im Schweizerischen Gewerkschaftsbund kämen dafür statt des Kongresses der Gewerkschaftsausschuss oder das Bundeskomitee in Frage. Schon eine flüchtige Ueberlegung muss jedoch dazu führen, von solchen Versuchen abzusehen.

Die Statuten jeder Organisation sind deren Grundgesetz, vergleichbar der Verfassung im Staate. Ihr Inhalt nimmt einen Teil der praktischen Arbeit vorweg, umreist das Arbeitsgebiet und zeichnet zumindest die Richtung des einzuschlagenden Weges. Deshalb sind Aufstellung und Revision von Statuten prinzipielle Ent-

scheide von gewisser Tragweite, die von den obersten Organen einer Organisation ohne Not nicht aus der Hand gegeben werden. Auf sie verwendete Zeit ist nicht schlechthin verloren, und es ist verständlich, dass dabei verschiedenartige Auffassungen mit Beharrlichkeit vertreten und ausgetragen werden.

Notwendig ist dabei allerdings ein gewisses Gefühl für Mass und Gewicht. Ziel und Mittel, Produkt und Kosten müssen einigermaßen miteinander im Einklang stehen. Besonders in unseren gewerkschaftlichen Organisationen dürfen nicht wichtige und dringende Aufgaben über im Grunde genommen doch administrativen Angelegenheiten vernachlässigt werden.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat seine Statuten im Verlaufe seiner 65jährigen Geschichte des öfteren revidiert. Die Entwicklung, die sich aus den verschiedenen Revisionen ablesen lässt, ist nicht immer geradlinig verlaufen. Es würde indessen zu weit führen, diese hier in ihren verschiedenen Phasen zu zeichnen. Die heute geltenden Statuten stammen aus dem Jahre 1936, sie sind also 10 Jahre alt. Bei der damaligen Revision stand vor allem das Problem der Arbeiterunionen und der Gewerkschaftskartelle zur Diskussion. Wir werden sehen, dass es auch heute noch nicht endgültig gelöst ist und wohl auch noch recht viel zu reden geben wird.

Anlass zur heutigen Revision gab insbesondere das Bedürfnis, in den Aufbau der Statuten eine bessere Systematik zu bringen, die einzelnen Bestimmungen logischer zu ordnen und vorhandene Lücken auszufüllen. Der Entwurf, mit dem sich der ausserordentliche Kongress des SGB zu befassen hat, ist von einer Kommission des Bundeskomitees aufgestellt und vorberaten worden. Den letzten Schliff haben Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss angebracht. Die Abschnitt-Titel ergeben sozusagen das Inhaltsverzeichnis des ganzen Entwurfes. Wir werden im folgenden die hauptsächlichsten Neuerungen so kurz als möglich kommentieren.

Die Bestimmungen über Name, Sitz und Zweck bringen nur insofern etwas Neues, als die bisherige Aufzählung der Bestrebungen des SGB gekürzt und straffer gefasst worden ist. Der diesbezügliche neue Artikel enthält nur noch fünf Punkte gegenüber bisher zwölf. Selbstverständlichkeiten sind weggelassen worden, ebenso Punkte, bei deren Verwirklichung der SGB seiner Struktur nach nicht selbständig und in eigener Kompetenz, sondern nur in engster Fühlungnahme mit den Verbänden, z. T. nur in deren Auftrag, handeln kann. Andere Punkte wiederum sind in andern Abschnitten des Entwurfes besonders behandelt. Die programmatische Erklärung des neuen Statuts lautet nun kurz und klar:

¹ Der SGB stellt sich die Wahrung der die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände und deren Mitglieder berührenden Interessen zur Aufgabe.

² Zu diesem Zweck setzt er sich insbesondere ein für:

- a) den Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes;
- b) die Förderung der Gemeinwirtschaft;
- c) den Ausbau der Sozialgesetzgebung und des Arbeiterschutzes;
- d) den Ausbau des Arbeitsrechtes und die Förderung des Gesamtarbeitsvertrages;
- e) die Pflege der internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen.

³ Der SGB ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Im Abschnitt über die Mitgliedschaft sind die notwendigen Bestimmungen über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Verbände untergebracht. Das geltende Statut wies die Ordnung des Ausschlussverfahrens einem zu erlassenden Reglement zu. Ein solches ist aber nie aufgestellt worden. Der Entwurf enthält nun die betreffenden Bestimmungen in einem speziellen Artikel.

Im Abschnitt über Organisation und Verwaltung werden eingangs die Organe des SGB aufgezählt, wobei zu den bisherigen (Kongress, Gewerkschaftsausschuss und Bundeskomitee) neu hinzukommen das Büro des Bundeskomitees und das Sekretariat. Die alte Revisionskommission wird zur Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, weil sie nicht nur das Finanzwesen, sondern auch die administrative Erledigung der übrigen Geschäfte durch das Sekretariat überprüfen und beurteilen soll.

Die Funktionen und Kompetenzen der bisherigen Organe bleiben ungefähr gleich. Das Delegationsrecht der grösseren kantonalen Gewerkschaftskartelle an den Kongress ist erweitert worden, indem schon bei mehr als 5000 Mitgliedern 2, bei mehr als 10 000 Mitgliedern 3 und bei mehr als 30 000 Mitgliedern 4 Delegierte zugestanden werden, statt bisher nur 2. Die Erweiterung ist notwendig, weil nach dem Entwurf die lokalen Kartelle am Kongress nicht mehr direkt vertreten sein werden.

Das direkte Antragsrecht der Gewerkschaftssektionen an den Kongress soll aufgehoben werden. Das entspricht den Gesetzen der Logik. Die Sektionen sind als Körperschaften weder Mitglieder noch Organe des Gewerkschaftsbundes, und das direkte Antragsrecht nach dem geltenden Statut muss deshalb als Fremdkörper angesehen werden. Es ist aber auch ein unerfreulicher Zustand, dass Sektionen sich mit ihren Anträgen oft in Gegensatz zu den Bestrebungen ihrer eigenen Zentralverbände im SGB stellen. Die Sektionen gehen ihres Einflusses auf den SGB mit der neuen Regelung nicht verlustig. Sie können ihn über die Zentralverbände und die Gewerkschaftskartelle ausüben.

Die Mitgliederzahl des Bundeskomitees soll nach dem Entwurf von 13 auf 15 erhöht werden. Der eine der beiden neuen Sitze wird dabei den Gewerkschaftskartellen zukommen, indem nun auch dem italienischen Sprachgebiet unseres Landes eine ständige Vertretung in unserer Exekutive eingeräumt

wird. Das darf als ein Akt der Gerechtigkeit bezeichnet werden, der nicht durch administrative und finanzielle Rücksichten verhindert werden darf.

Das Büro des Bundeskomitees, das aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten bestehen soll, hat die Aufgabe, zeitlich dringende Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Bundeskomitees zu behandeln, diese Sitzungen vorzubereiten und die Tätigkeit des Sekretariates zu überwachen. Alle seine Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Bundeskomitees. Es hat keine eigenen Kompetenzen, und es ist bewusst darauf verzichtet worden, ihm den Charakter einer engeren Geschäftsleitung zu geben.

Endlich wird als neues Organ das Sekretariat aufgeführt, das nur administrative und ausführende Kompetenzen hat. Der betreffende Artikel hält einen bereits bestehenden Zustand fest. Es war eine Lücke des geltenden Statuts, dass das Sekretariat darin überhaupt nicht erwähnt war.

Die Vermutung wurde bereits ausgesprochen, dass der Abschnitt über die Gewerkschaftskartelle noch einiges zu reden geben werde. Der Entwurf des Bundeskomitees will die mit der Revision von 1936 eingeleitete Neuordnung weiter entwickeln und die seither gemachten Erfahrungen verwerten. Er führt nur noch die Kantonalkartelle als Organe des SGB auf, während die lokalen Kartelle zu Organen der Kantonalkartelle werden. Dem liegt die Ueberlegung zugrunde, dass der SGB vor allem auf gut funktionierende Stützpunkte in den Kantonen angewiesen ist. Das sollen die Kantonalkartelle sein. Wo sie es noch nicht sind, müssen sie dazu gemacht und z. T. neu geschaffen werden. Die lokalen Kartelle sind von sehr unterschiedlicher Bedeutung. In den grösseren Städten, Industrieorten und Verkehrszentren sind sie eine unbestrittene Notwendigkeit, während ihr Bestehen in ländlichen Verhältnissen schon zu vielen Klagen über eine Ueberorganisation geführt hat. Es kann auch nicht bestritten werden, dass viele kleine, ländliche Kartelle eigentlich nur auf dem Papier bestehen. Jedenfalls ist ihre Verbindung mit dem Gewerkschaftsbund, trotzdem sie im geltenden Statut als seine Organe bezeichnet werden, nur eine sehr lose. Das Sekretariat erhält von vielen von ihnen trotz seinen Anstrengungen nicht einmal jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht. Für das Bundeskomitee ist es indessen unmöglich, im Einzelfalle zu entscheiden, ob die Notwendigkeit für das Bestehen eines lokalen Kartells vorliege oder nicht. Die Kantonalkartelle, denen die lokalen Verhältnisse viel geläufiger und näher sind, können diese Entscheide viel besser treffen.

Zur geplanten Neuordnung führte aber auch noch der unbefriedigende Zustand, dass der SGB bisher gar keine Möglichkeit

hatte, bei der Bildung lokaler Kartelle mitzuentcheiden. Wenn irgendwo auch nur zwei Sektionen ein solches Kartell bilden wollten und ein dem Musterreglement entsprechendes Geschäftsreglement vorlegten, so musste das Bundeskomitee dieses Kartell anerkennen. Darüber hinaus aber war ihm die Pflicht überbunden, alle anderen Sektionen des in Frage kommenden Einzugsgebietes zum Beitritt zu veranlassen, ja sie notwendigenfalls dazu zu zwingen, mochte diesen und dem Bundeskomitee die Existenz des Kartells auch so überflüssig scheinen wie ein Kropf! Mit diesem Zustand räumt nun der neue Statutenentwurf auf. Er stellt den Versuch einer gewissen Rationalisierung des Kartellwesens dar.

Durch die Neuordnung wird die Autorität der Kantonalkartelle gestärkt werden. Bei einer zweckmässigen Organisation werden sie die ihnen zufallenden Aufgaben besser erfüllen können als bisher. Wo eine tatsächliche Notwendigkeit für das Bestehen lokaler Kartelle vorliegt, werden sich diese weiter halten. Im übrigen wird sich eine gewisse notwendige Konzentration der Kräfte vollziehen. Das wird zum Vorteil der Gewerkschaftsbewegung sein, und notwendig werdende Umstellungen und Reorganisationen sollten nicht gescheut werden.

Es ist im Verlaufe der Beratungen über den neuen Statutenentwurf versucht worden, dem bestehenden Malaise in bezug auf eine gewisse Ueberorganisation im Kartellwesen durch die vollständige Aufhebung der Mitgliedschaftspflicht bei den lokalen Kartellen gerecht zu werden. Der Versuch hat indessen tatsächlich bestehende Verhältnisse und Bedürfnisse zu wenig berücksichtigt. Die Fassung des Artikels, wie er dem Kongress vorliegen wird, geht auf einen Antrag des Kollegen Otto Schütz vom Gewerkschaftskartell Zürich zurück und dürfte nun eher den Gegebenheiten entsprechen. Nach ihr bleibt die Mitgliedschaftspflicht bestehen, wenn an einem Ort oder in einer Region mindestens fünf Sektionen mit mehr als 5000 Mitgliedern ein Gewerkschaftskartell bilden. Darüber hinaus können die Delegiertenversammlungen der Kantonalkartelle die Mitgliedschaft obligatorisch erklären, wenn ein lokales Gewerkschaftskartell aus mehr als 500 Mitgliedern und mindestens drei Sektionen gebildet wird, sofern die Mehrheit der Sektionen und der Mitglieder dies verlangt.

In der Vorberatung des Statutenentwurfes im Gewerkschaftsausschuss ist auch der Ruf nach Rückkehr zu den Arbeiterunionen, d. h. zur dauernden organisatorischen Verbindung der Gewerkschaftssektionen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Organisationen wieder laut geworden. Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss wollen indessen am reinen Gewerkschaftskartell festhalten und nach zehn Jahren nicht wieder einen Schritt rückwärts machen. Die freien Gewerkschaften müssen jedem Arbeiter

und jeder Arbeiterin unbeschadet ihrer Weltanschauung und politischen oder religiösen Ueberzeugung offen stehen. Die organisatorische Bindung der Gewerkschaften an eine einzelne oder mehrere politische Parteien müsste heute in ihnen mehr als je als Sprengpulver wirken. In vielen Gegenden, in denen die freien Gewerkschaften in den letzten Jahren starken Einfluss erhalten haben, würden politische Bindungen diesen Einfluss wieder untergraben und Auseinandersetzungen und Streit in unsere eigenen Organisationen bringen. Die notwendige Zusammenarbeit mit den fortschrittlichen politischen Kräften insbesondere auf parlamentarischem Gebiet ist trotzdem möglich. Der Artikel 18 des Statutenentwurfes bietet dazu genügende Möglichkeit. Treiben wir also keine Hüst- und Hottpolitik, sondern marschieren wir ruhig und entschlossen weiter auf dem eingeschlagenen Wege, der sich als gangbar und gut erwiesen hat!

Der neue Abschnitt über P r e s s e u n d P u b l i k a t i o n e n bringt die Festlegung eines bereits bestehenden Zustandes. Er ermöglicht die Herausgabe eigener Presseorgane und Publikationen, bezeichnet die Verbandszeitungen als Publikationsorgane für offizielle Mitteilungen und gibt dem Bundeskomitee die Kompetenz, sich an Publikationen anderer Organisationen und Institutionen zu beteiligen.

Beim Abschnitt F i n a n z i e l l e s brauchen wir uns nicht aufzuhalten, er stellt nur eine redaktionelle Neufassung des bisherigen Artikels dar. Die Bestimmung, dass die dem SGB zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Parteizwecke verwendet werden dürfen, war auch schon im alten Statut enthalten.

Der Abschnitt über die A u f g a b e n u n d K o m p e t e n z e n des S G B, der V e r b ä n d e u n d d e r G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l e hat seine eigene kleine Geschichte. Ein erster Anlauf zur heutigen Statutenrevision im Jahre 1940 führte zur Festlegung der sog. « Lenker Thesen », so bezeichnet, weil sie in einer Sitzung der vom Bundeskomitee bestellten Kommission in der Lenk i. S. angenommen wurden. Das Bundeskomitee und die meist interessierten Verbände haben bei der Wiederaufnahme der Revisionsarbeit festgestellt, dass sie immer noch auf dem Boden dieser Thesen stehen. Sie sind nun in der Hauptsache in den Art. 30, 31 und 32 des Statutenentwurfes enthalten und stellen den Versuch dar, die Kompetenzen der verschiedenen Organisationsformen in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung besser als bisher auszuscheiden und vorhandene Differenzen zu beseitigen. Ob der Versuch im ersten Anlauf gelungen ist oder gelingen wird, wird erst die Praxis zeigen.

Im Abschnitt, der von der S c h l i c h t u n g v o n D i f f e r e n z e n handelt, wird der Gewerkschaftsausschuss als Schlichtungsinstanz in Streitfällen zwischen dem Gewerkschaftsbund einerseits und den Verbänden oder Gewerkschaftskartellen anderseits

bezeichnet. Die Entscheide des Ausschusses können an den Kongress weitergezogen werden, der endgültig entscheidet. Bei Differenzen zwischen Verbänden unter sich oder zwischen Verbänden und Gewerkschaftskartellen, bzw. zwischen Gewerkschaftskartellen unter sich, soll das Bundeskomitee Schlichtungsinstanz sein. Der endgültige Entscheid liegt im Falle eines Weiterzuges beim Gewerkschaftsausschuss. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass Differenzen ohne grosse und allgemeine Bedeutung den Kongress beschäftigen müssen.

In bezug auf die Freizügigkeit der Verbandsmitglieder wird bestimmt, dass Mitgliedern, die infolge Berufswechsel usw. von einem Verband in einen andern übertreten, die bisherige Dauer der Gewerkschaftszugehörigkeit voll anzurechnen ist. Das wurde schon bisher so gehandhabt. Differenzen und Konflikte sind jeweilen in bezug auf die Freizügigkeit zwischen den Fürsorge- und Versicherungseinrichtungen der Verbände aufgetreten. Die Verschiedenartigkeit dieser Einrichtungen von Verband zu Verband verunmöglicht aber einheitliche Bestimmungen darüber in den Statuten des Gewerkschaftsbundes. Der Statutenentwurf beschränkt sich deshalb auf die Feststellung, es werde eine möglichst weitgehende Freizügigkeit angestrebt. Diese soll u. a. durch zweiseitige Abmachungen zwischen den Verbänden verwirklicht werden, bei deren Abschluss der SGB mitwirken kann.

Die beiden Abschnitte über die Auflösung des Gewerkschaftsbundes und die Schlussbestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht wohl hervor, dass die Statutenrevision, mit der sich der ausserordentliche Gewerkschaftskongress vom 22./24. Februar 1946 zu befassen hat, keine weltbewegenden Probleme aufwirft. An der Struktur des SGB und der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung werden keine wesentlichen und grundlegenden Aenderungen vorgenommen. Es ist deshalb auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob mit der Revision nicht noch hätte zugewartet werden sollen, bis gewisse Erfahrungen mit dem neuen Weltgewerkschaftsbund vorliegen. Dazu kann gesagt werden, dass der Neuaufbau der internationalen Gewerkschaftsbewegung uns vor keine organisatorischen Probleme stellt. Die Landeszentralen waren schon innerhalb des Internationalen Gewerkschaftsbundes in bezug auf Struktur und Organisationsform weitgehend frei. Das wird sich in der neuen Organisation nicht ändern, im Gegenteil. Im Weltgewerkschaftsbund soll ja alles Platz finden, was auch nur von ferne noch den Namen einer Gewerkschaft mit einigem Recht trägt. Um so weniger wird es möglich sein, den Landeszentralen engere Fesseln in bezug auf ihre Struktur und Organisation anzulegen.

Mehr als auf den Wortlaut der Statuten kommt es übrigens auf den Geist an, der unsere Bewegung beherrscht. Darum darf zum

Schluss wohl der Erwartung Ausdruck gegeben werden, die Statutenberatung am kommenden Kongress möge sich nicht bei Kleinigkeiten aufhalten und nicht mehr Zeit beanspruchen, als unbedingt notwendig ist. Möge sie in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung vor jeder Ueberzeugung und Meinung durchgeführt werden!

Die Lage der Landwirtschaft nach Kriegsende

Von Franz Schmidt.

In der Dezemberrnummer 1945 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir unter dem Titel «Löhne und Preise nach dem Kriege» eine Darstellung der Lage der Arbeiter während des Krieges, der Ausgangslage am Kriegsende und der Politik der Gewerkschaften in der nächsten Zukunft gegeben. Der nachstehende Artikel bringt im gleichen Rahmen Aufschluss über die Anstrengungen und Erfolge der Bauern während des Krieges sowie über ihre Zukunftsabsichten. Aus beiden Arbeiten geht hervor, dass Arbeiter und Bauern die tragenden Pfeiler unseres Staatswesens sind und es auch in Zukunft sein sollen im Interesse unseres ganzen Gemeinwesens sowie im Hinblick auf die sehr unsichere Zukunft unseres gemarterten Kontinents.

R.

Schlagfertige Bauernpolitik.

Das Schweizerische Bauernsekretariat hat im November 1945 eine «Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft bei Kriegsende 1945 und ihre Nachkriegsbegehren» an den Bundesrat gerichtet. Die Denkschrift ist ein Musterbeispiel dafür, wie die bäuerlichen Organisationen in jeder für die Politik und die Wirtschaftspolitik entscheidenden Situation bei den Bundesbehörden ihre Interessen zu wahren versuchen: aufmerksam, leidenschaftlich, wohl-dokumentiert werden die Forderungen der Bauernpolitik, hinter denen die bäuerlichen Organisationen als geschlossene Front stehen, vertreten. Nicht ohne Erfolg, wie man aus der Vergangenheit wohl weiss.

Der Dienst der Bauern für Land und Volk.

Das Bauernsekretariat macht zuerst die Leistungen der Landwirtschaft in der Kriegszeit deutlich. Diese Leistungen sind unbestritten; sie sind grossartig! Obwohl gerade die besten Arbeitskräfte der Landwirtschaft, vielfach in der ungünstigsten Zeit, Militärdienst leisten mussten, ist die Bauernarbeit in den Kriegsjahren gewaltig gesteigert worden; Frauenarbeit, Kinderarbeit und vielfach Ueberarbeitung der Bauern und ihrer Söhne haben es zustande gebracht, dass der Anteil der Inlandproduktion an der Ernährung des Volkes gegenüber der Vorkriegszeit von 52 auf 70 %